

# AMTSBLATT

DES LANDKREISES NEUMARKT I.D.OPF.



Landratsamt Neumarkt i.d.OPf.  
Postfach 1405  
92304 Neumarkt

Öffnungszeiten:  
Montag - Dienstag  
Mittwoch, Freitag  
Donnerstag

08.00 - 16.00 Uhr  
08.00 - 12.00 Uhr  
08.00 - 18.00 Uhr

Telefon: 09181/470-0  
Telefax: 09181/470 320  
Email: landratsamt@landkreis-neumarkt.de

Das Amtsblatt wird veröffentlicht unter <http://www.landkreis-neumarkt.de> als.pdf-Datei.

Nr. 1

09.01.2019

2019

## Inhaltsverzeichnis

Seite

### Teil I: Amtliche Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Landkreises

Verordnung zur Änderung der zweiten Verordnung über den Schutz von Naturdenkmälern im Landkreis Neumarkt i.d.OPf. vom 19. Dezember 2018 1

Verordnung des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf. über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen im Landkreis Neumarkt i.d.OPf. 4

Öffentliche Zustellung (Art. 15 VwZVG) 7

Öffentliche Zustellung (Art. 15 VwZVG) 8

Vollzug des Kommunalabgabengesetzes (KAG);  
Satzung des Zweckverbands zur Wasserversorgung der Berching-Ittelhofener Gruppe zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Berching-Ittelhofener Gruppe 8

Vollzug des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit;  
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Berching-Ittelhofener Gruppe für das Haushaltsjahr 2019 9

Übung von Einheiten der Entsendestaaten 10

### Teil II: Sonstige Bekanntmachungen

---

---

### Teil I: Amtliche Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Landkreises

41

**Verordnung  
zur Änderung der zweiten Verordnung über den Schutz von  
Naturdenkmälern im Landkreis Neumarkt i.d.OPf.  
vom 19. Dezember 2018**

Auf Grund des § 20 Abs. 2 Nr. 6 und des § 28 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Gesetz vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist und der Art. 12 Abs. 1 Satz 1, Art. 43 Abs. 2 Nr. 3, Art. 44 Abs. 2 Satz 1 und des Art. 51 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2018 (GVBl. S. 604) geändert worden ist, verordnet das Landratsamt Neumarkt i.d.OPf.:

## § 1

Die zweite Verordnung über den Schutz von Naturdenkmälern im Landkreis Neumarkt i.d.OPf. vom 24. Juni 1980 (Amtsblatt Nr. 25 vom 27.06.1980), zuletzt geändert mit Verordnung vom 26. Oktober 2018 (Amtsblatt Nr. 22 vom 31.10.2018) wird wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 1 wird die bisherige Ziffer 6 gestrichen und erhält folgende Fassung:

„6. Die in der Gemarkung Wappersdorf der Gemeinde Mühlhausen gelegene Sandgrasheide unter der Bezeichnung „Breitenloh“. Das Naturdenkmal hat eine Größe von 1,27 ha. Es umfasst Teilflächen der Grundstücke Fl.Nrn. 522/0 und 509/0 der Gemarkung Wappersdorf (siehe Anlage 1).

Eigentümer: Gemeinde Mühlhausen“

## § 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Neumarkt i.d.OPf., den 19. Dezember 2018

LANDRATSAMT Neumarkt i.d.OPf.

gez.

Willibald Gailler  
Landrat



(Hinweis der Redaktion: Aus technischen Gründen ist die Karte nicht maßstabsgetreu abgebildet; das Original kann zu den üblichen Öffnungszeiten im Landratsamt i.d.OPf. im Zimmer A 205 eingesehen werden.)

**Verordnung des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf. über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen im Landkreis Neumarkt i.d.OPf.**

**-T a x i t a r i f o r d n u n g -**

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 14 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) und § 10 Nr. 1 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22), die zuletzt durch § 2 der Verordnung vom 5. Dezember 2018 (GVBl. S. 845) geändert worden ist, in der derzeit gültigen Fassung, erlässt das Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. folgende Verordnung:

**§ 1**

**Geltungsbereich und Pflichtfahrgebiet**

- (1) Die in dieser Verordnung festgelegten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen gelten für Taxiunternehmer mit dem Betriebsitz im Landkreis Neumarkt i.d.OPf. Das Pflichtfahrgebiet umfasst das Gebiet des Landkreises Neumarkt i.d.OPf.
- (2) Die jeweilige Betriebsitzgemeinde (in den durch die Ortstafeln gemäß § 42 Abs. 3 Zeichen 310/311 StVO gekennzeichneten Grenzen) bildet die Tarifzone I, das übrige Pflichtfahrgebiet die Tarifzone II.

Bei der Betriebsitzgemeinde Neumarkt i.d.OPf. bildet die Stadt Neumarkt i.d.OPf. mit den Ortsteilen Woffenbach, Mühlen, Holzheim, Labersricht (in den durch die Ortstafeln gem. § 42 Abs. 3 Zeichen 310/311 StVO gekennzeichneten Grenzen),

bei den Betriebsitzgemeinden Parsberg und Lupburg bilden die Stadt Parsberg mit den Ortsteilen Eglwang, Hackenhofen, Hammermühle, Rudolfshöhe und der Markt Lupburg (in den durch die Ortstafeln gem. § 42 Abs. 3 Zeichen 310/311 StVO gekennzeichneten Grenzen) die Tarifzone I, das übrige Pflichtfahrgebiet die Tarifzone II.

**§ 2**

**Beförderungsentgelte**

- (1) Das Beförderungsentgelt setzt sich unabhängig von der im Taxi beförderten Personenanzahl zusammen aus dem

**Grundpreis**

Bestandteil des Mindestfahrpreises 3,50 Euro

**Mindestfahrpreis**

einschließlich der ersten Schalteinheit 3,70 Euro  
Der Kilometerpreis und der Zeitpreis werden nach Schalteinheiten von 0,20 € berechnet.

**Kilometerpreis** (Tarifstufe 1)

1. und 2. Kilometer (0,20 € je 60,61 m) 3,30 Euro  
jeder weitere Kilometer (0,20 € je 100 m) 2,00 Euro

**Zeitpreis** (Tarifstufe 2) 33,00 Euro  
(0,20 € je 21,82 s)

Der Zeitpreis wird während der Ausführung des Beförderungsauftrages bei auftragsbedingten Standzeiten und bei verkehrsbedingter Unterschreitung der Umschaltgeschwindigkeit erhoben.

Die Umschaltgeschwindigkeiten betragen:  
Für die ersten beiden Kilometer 10,0 km/h  
für jeden weiteren Kilometer 16,5 km/h.

**Zuschläge**

a) Zuschläge für Großraumtaxi (ab 5 Fahrgastplätze) 6,00 Euro

b) Zuschläge für Fahrzeuge mit behindertengerechter Ausrüstung (z.B. Hebebühne oder Rampe) 12,00 Euro

- (2) Bei Auftragsfahrten gelten die vorstehenden Preise entsprechend. Auftragsfahrten sind Fahrten ohne Personenbeförderung zur Erledigung von Aufträgen und zur Beförderung von Sachen.
- (3) Kommt eine Taxifahrt nicht zustande, ohne dass dies der Fahrer zu vertreten hat, so sind der Mindestfahrpreis und die tatsächlich gefahrenen Kilometer (aufgerundet) zu erheben.

**§ 3**

**Abweichende Fahrpreise**

- (1) Von den in § 2 festgesetzten Tarifen abweichende Beförderungsentgelte (insbesondere zur Krankenbeförderung) sind nur nach Maßgabe des § 51 Abs. 2 PBefG nach Genehmigung durch das Landratsamt zulässig.
- (2) Bei Fahrten, deren Ziel außerhalb des Geltungsbereiches der festgesetzten Beförderungsentgelte liegt, hat der Fahrzeugführer den Fahrgast vor Fahrtantritt darauf hinzuweisen, dass das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrtstrecke frei zu vereinbaren ist. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für den Pflichtfahrbereich festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart (§ 37 Abs. 3 BOKraft).
- (3) Für Nebenleistungen kann ein zusätzliches Entgelt vereinbart werden.

**§ 4**

**Fahrpreisanzeiger**

- (1) Fahrten sind im Pflichtfahrbereich ausschließlich mit eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger durchzuführen, es sei denn, es handelt sich um Fahrten im Sinne des § 3 Abs. 1.
- (2) Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers ist der Fahrgast zu informieren und der Fahrpreis nach den zurückgelegten Kilometern zu berechnen, dabei ist der Kilometerpreis zugrunde zu legen.
- (3) Wartezeiten bis zu 5 Minuten dürfen bei Störungen des Fahrpreisanzeigers nicht berechnet werden. Übersteigt die Wartezeit fünf Minuten, so sind für die gesamte Wartezeit 0,55 Euro pro Minute zu berechnen.
- (4) Störungen des Fahrpreisanzeigers sind unverzüglich zu beseitigen.

- (5) Die Anfahrt innerhalb der Tarifzone I ist frei. Der Fahrpreisanzeiger mit Tarifstufe 1 wird bei der Anfahrt erst beim Überschreiten der Tarifzone I eingeschaltet. Bei einer anschließenden besetzten Rückfahrt in Richtung Zone I oder in die Zone I ist Tarifstufe 2 (Wartepreis – kein Kilometerentgelt) einzuschalten.

Wurde die Taxe telefonisch für eine Fahrt innerhalb der Tarifzone I bestellt, ist der Fahrpreisanzeiger mit Tarifstufe 2 bei Ankunft an der Bestelladresse einzuschalten. Der Besteller ist unverzüglich über die Ankunft zu unterrichten.

Im Übrigen ist der Fahrpreisanzeiger mit Tarifstufe 1 bei Antritt der Fahrt einzuschalten.

## **§ 5**

### **Abrechnung, Zahlungsweise**

- (1) Für Fahrten innerhalb und außerhalb des Pflichtfahrbereiches soll eine Vorauszahlung in Höhe des voraussichtlichen Fahrpreises verlangt werden.
- (2) Der Fahrer muss während des Dienstes stets einen Betrag von bis zu 100,00 Euro wechseln können. Fahrten zum Zwecke des Geldwechselns gehen zu Lasten des Fahrers.
- (3) Dem Fahrgast ist auf Verlangen eine Quittung über das Beförderungsentgelt mit Angabe des Datums, der Fahrtstrecke und der Ordnungsnummer sowie des Namens des Unternehmers und der Betriebssitzadresse mit Steuernummer sowie der Unterschrift des Fahrzeugführers auszustellen.
- (4) Der Beförderungsauftrag endet erst, wenn der Fahrer den Fahrgast entlässt.

## **§ 6**

### **Beförderungspflicht**

- (1) Ein Anspruch auf Beförderung besteht nur innerhalb des Pflichtfahrbereiches.
- (2) Ein Anspruch auf die Durchführung von Auftragsfahrten (§ 2 Abs. 2) besteht nicht.
- (3) Gepäck und Tiere können von der Beförderung ausgeschlossen werden, wenn durch die Mitnahme Gefahren für eine ordnungsgemäße und sichere Beförderung ausgehen können.

## **§ 7**

### **Allgemeine Vorschriften**

- (1) Sofern der Fahrgast nichts anderes bestimmt, hat der Fahrer den kürzesten Weg zum Fahrtziel zu wählen, es sei denn, dass ein anderer Weg verkehrs- oder preisgünstiger ist und mit dem Fahrgast vereinbart wird (§ 38 BOKraft).
- (2) Der Fahrer hat eine Fertigung dieser Verordnung mitzuführen. Den Fahrgästen ist auf Verlangen Einsicht zu gewähren (§ 10 BOKraft).

## **§ 8**

### **Ordnungswidrigkeiten**

Nach § 61 Abs. 1 Ziffer 4 und Abs. 2 PBefG kann mit Geldbuße bis zu zehntausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Taxifahrer

- a) andere als die in § 2 oder § 3 festgesetzten Beförderungsentgelte verlangt oder den Fahrpreisanzeiger nicht richtig betätigt,
- b) entgegen § 4 Abs. 1 und 5 den Fahrpreisanzeiger nicht einschaltet,

- c) entgegen § 4 Abs. 3 Wartezeiten bei Störungen des Fahrpreisanzeigers berechnet,
- d) entgegen § 5 Abs. 2 Fahrten zum Zwecke des Geldwechslens bis 100,00 Euro zu Lasten des Fahrgastes ausführt,
- e) entgegen § 5 Abs. 3 auf Verlangen des Fahrgastes keine Quittung mit den vorgeschriebenen Angaben ausstellt,
- f) entgegen § 6 Abs. 1 der Beförderungspflicht zuwiderhandelt,
- g) entgegen § 7 Abs. 1 nicht den kürzesten Weg zum Fahrtziel wählt,
- h) entgegen § 7 Abs. 2 diese Verordnung nicht mitführt oder auf Verlangen nicht vorlegt.

## § 9

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.03.2019 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Taxitarifordnung des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf. vom 19.01.2015 (Amtsblatt des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf. Nr. 2 vom 28.01.2015) außer Kraft.

Neumarkt i.d.OPf., 09.01.2019  
Landratsamt  
gez.  
Gailler  
Landrat

---

46/ NM-SY75/Ge

## ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG (Art. 15 VwZVG)

”Für **Herr Martin Syberg**  
**geb. 26.10.75**  
**zuletzt wohnhaft in 92342 Freystadt, Hauptstr. 35,**  
derzeit unbekanntem Aufenthalts,

ist an der Bekanntmachungstafel des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf. der Bescheid des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf. vom 19.12.18, kfz24 / NM-SY 75 / Ge, zum Zwecke der öffentlichen Zustellung (Art. 15 VwZVG) ausgehängt.”

Neumarkt i.d.OPf., 19.12.18  
Landratsamt Neumarkt i.d.OPf.  
Kfz-Zulassungsbehörde

Gerner

---

## ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG (Art. 15 VwZVG)

”Für **Herr Ranieri Paone**  
**geb. 26.09.1958**  
**zuletzt wohnhaft in 92318 Neumarkt, Badstr. 54**  
derzeit unbekanntem Aufenthalts,

ist an der Bekanntmachungstafel des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf. der Bescheid des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf. vom 27.12.2018, kfz24 / NM-PR 1958 / Ge, zum Zwecke der öffentlichen Zustellung (Art. 15 VwZVG) ausgehängt.”

Neumarkt i.d.OPf., 08.01.2019  
Landratsamt Neumarkt i.d.OPf.  
Kfz-Zulassungsbehörde

Gerner

---

51-050

### Vollzug des Kommunalabgabengesetzes (KAG);

### Satzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Berching-Ittelhofener Gruppe zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Berching-Ittelhofener Gruppe

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Berching-Ittelhofener Gruppe erlässt auf Grund des Beschlusses der Verbandsversammlung vom 20.12.2018 folgende

#### **Satzung**

zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Berching-Ittelhofener Gruppe vom 10.12.2008

#### **§ 1**

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Berching-Ittelhofener Gruppe vom 10.12.2008 wird wie folgt geändert:

§ 3 erhält folgende Fassung:

#### **§ 3 Räumlicher Wirkungsbereich**

Der räumliche Wirkungsbereich (das Gebiet des Zweckverbandes) umfasst die Gemeindeteile

##### **a) aus der Stadt Berching**

Altmannsberg, Berching, Biermühle, Breitenfurt, Butzenberg, Eglasmühle Eismannsberg, aus dem Gemeindeteil Erasbach der „Industriepark Erasbach“ mit den Flurstück-Nummern 431, 433, 433/1, 433/2, 433/3, 433/4, 433/5, 433/6, 433/7, 453, 454, 454/4, 454/5, 454/6, 455, 456 (TIFL.), 459, 460, 462, 463, 465, 512, 513, 514, 515, 516, 517, 518, 519, 520, 522, 523, 524, Ernersdorf, Grubach, Hennenberg, Hermannsberg, Holnstein, Matzenhof, von Neuhaus die Anwesen Hs.Nr. 9 und 14, Plankstetten, Pollanten, Rappersdorf, Roßthal, Simbach, Sollngriesbach, Staufersbuch, Thannbrunn, Wackersberg, Wallnsdorf, Wattenberg, Wegscheid, Winterzhofen und Wolfersthal

##### **b) aus der Gemeinde Seubersdorf i.d.OPf.**

Freihausen, Ittelhofen, Riedhof und Waldkirchen und

##### **c) aus der Gemeinde Deining**

Körndlhof



## § 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Berching, 21.12.2018  
Zweckverband zur Wasserversorgung der  
Berching-Ittelhofener Gruppe  
gez.  
Eisenreich  
Verbandsvorsitzender

---

51-941

### **Vollzug des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit; Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Berching-Ittelhofener Gruppe für das Haushaltsjahr 2019**

#### I.

Aufgrund der §§ 16 ff. der Verbandssatzung vom 10.12.2008 und der Art. 40 ff. des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit -KommZG- hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Berching-Ittelhofener Gruppe in ihrer öffentlichen Sitzung am 20.11.2018 folgende

#### **Haushaltssatzung**

beschlossen, die hiermit gemäß Art. 24 KommZG bekanntgemacht wird:

##### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.027.600,-- €  
und  
im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 234.450,-- €  
ab.

##### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

##### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

##### § 4

Umlagen werden nicht erhoben.

##### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 100.000,-- € festgesetzt.

##### § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

## II.

Die Haushaltssatzung 2019 enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile. Das Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. erhebt laut Schreiben vom 17.12.2018 keine Erinnerungen gegen die Haushaltssatzung.

## III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in der Stadtverwaltung Berching während der Dienststunden zur Einsichtnahme auf.

Berching, 07.01.2019  
Zweckverband zur Wasserversorgung  
der Berching-Ittelhofener Gruppe  
gez.  
Eisenreich  
Verbandsvorsitzender

---

53-Az.070/083

### Ü b u n g v o n E i n h e i t e n d e r E n t s e n d e s t a a t e n

Einheiten der Entsendestaaten führen folgende Übung durch:

Einheit Übungsname	Übungszeit	Übungsraum
1.214 AVN HFCA LZ Training Bravo & Charlie sector	01.02.2019 – 28.02.2019	Fallschirmübung  Lauterhofen

#### Allgemeine Hinweise:

Die betroffenen Gemeinden werden gebeten, die Übung in ortsüblicher Weise bekanntzugeben und die Jagdausübungsberechtigten zu verständigen sowie auf den nachfolgenden Text hinzuweisen:

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von Einrichtungen der übenden Truppe fernzuhalten. Auf die von liegengelassenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition u. dgl.) ausgehende Gefahr wird ausdrücklich warnend hingewiesen. Unbefugter Kontakt mit Sprengmitteln kann nach dem Waffengesetz und dem Sprengstoffgesetz strafrechtlich verfolgt werden. Das Sammeln, der Erwerb, der Besitz und der Verkauf dieser Gegenstände sind verboten und kann nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches als Diebstahl oder Hehlerei bestraft werden. Jeder Fund liegengelassener Gegenstände (Munition usw.) ist der nächsten Polizeiinspektion zu melden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Übungsschäden, die von Einheiten der Bundeswehr bzw. Einheiten der Entsendestaaten verursacht worden sind, innerhalb eines Monats nach Beendigung der Übung oder innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt, in dem der Geschädigte von dem Schaden und der beteiligten Truppe Kenntnis erlangt hat, schriftlich bei der zuständigen

Gemeindeverwaltung anzumelden sind. Die Regelung dieser Schäden erfolgt durch die Wehrbereichsverwaltung VI, Dachauer Str. 128, 80636 München (für Einheiten der Bundeswehr) bzw. durch das Amt für Verteidigungslasten, Koberger Str. 62, 90408 Nürnberg (für Einheiten der Entsendestaaten).

Soweit Einwendungen oder Einschränkungen von den betroffenen Gemeinden für notwendig erachtet werden, bittet das Landratsamt Neumarkt i.d.OPf., dies mitzuteilen, ansonsten wird Fehlanzeige angenommen.

Neumarkt i.d.OPf.,04.01.2019  
Sachgebiet 53

---

## **Teil II: Sonstige Bekanntmachungen**

---

**Willibald Gailler, Landrat**